

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 10.02.2021 zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 08.02.2021 für die Kinder sowie die Betreuungskräfte der Grünen Gruppe der Katholischen Kindertagesstätte St. Severin in Lindlar nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 08.02.2021 für die Kinder sowie die Betreuungskräfte der Grünen Gruppe der Katholischen Kindertagesstätte St. Severin in Lindlar nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) tritt für die Kinder sowie die Betreuungskräfte der Grünen Gruppe, die auch am 05.02.2021 an dem Betreuungsangebot teilgenommen haben, abweichend ihrer Ziffer 7 erst **mit Ablauf des 19.02.2021 außer Kraft**.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 08.02.2021 wurden die Kinder sowie die Betreuungskräfte der Grünen Gruppe der Katholischen Kindertagesstätte St. Severin, Auf dem Heidchen 3 in 51789 Lindlar abgesondert, da dort aus dem Kreis der Betreuungskräfte eine Person positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden ist. Die Absonderung ist bis zum Ablauf des 12.02.2021 befristet.

Weitere Testungen haben zwischenzeitlich ergeben, dass sich eine zweite Betreuungskraft nachweislich mit dem Coronavirus infiziert hat, die noch am 05.02.2021 einen relevanten Kontakt zu der Betreuungsgruppe hatte. Aus diesem Grund ist die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 08.02.2021 für die auch am 05.02.2021 in der Kindertagesstätte anwesend gewesenen Personen bis zum 19.02.2021 einschließlich zu verlängern.

Hinweis auf bestehende Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

Weiterer Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 10.02.2021

Im Auftrag

gez.

Ralf Schmallenbach

Dezernent